

**Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für enge Kontaktpersonen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage von Art. 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraums für enge Kontaktpersonen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 06.11.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 13.01.2022 in Kraft.

**Gründe:**

Die Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt zur Festsetzung eines erweiterten Absonderungszeitraumes für enge Kontaktpersonen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 06.11.2021 wird gemäß Art. 49 BayVwVfG aufgehoben.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat, um eine möglichst einheitliche und praxistaugliche Absonderung enger Kontaktpersonen zu gewährleisten, die notwendigen Bestimmungen im Zuge der AV-Isolation landesweit erlassen. Da nunmehr die bayernweit geltende AV-Isolation an das vermehrte Auftreten der neue besorgniserregenden Coronavirus-Variante Omikron angepasst wurde, ist nachträglich der Bedarf einer regionalen Regelung entfallen. Auch liegt im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes Schweinfurt, das auch für das Stadtgebiet von Schweinfurt zuständig ist, kein regional hohes Ausbruchsgeschehen im Sinne von Ziffer 6.1.1 Satz 4 HS. 2 Alt. 2 und Ziffer 6.1.2 Satz 4 HS. 2 Alt. 2 der AV-Isolation mehr vor.

**Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg**  
**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 12.01.2022

STADT SCHWEINFURT

Jan von Lackum  
Berufsmäßiger Stadtrat